

An:
Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ eG
– Vorstand –

Jena, den 21.12.2016

1.) Ihr Antwortschreiben vom 12.12.2016 auf unseren Sammelwiderrspruch vom 30.09.2016 zur Erweiterung der „sonstigen Betriebskosten“

2.) Ihr Ankündigungsschreiben vom 16.12.2016 zum Einbau von Obentürschließern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren beiden oben genannten Schreiben möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Zu 1.)

- Ausgangspunkt für den Einbau der neuen Lüftungsanlage war nach Ihrer Darstellung, dass der „notwendige Luftvolumenstrom zum Feuchteschutz den Luftvolumenstrom durch Infiltration“ überschreitet, was bei den bisherigen Kaminschacht-Anlagen in der R.-Breitscheid-Str. 1-29 angeblich der Fall war. Dies müßten Sie im Vorfeld ermittelt haben und diese Untersuchungsergebnisse möchten wir gerne einsehen.

Sollte eine solche Untersuchung nicht erfolgt sein, haben Sie den Verlust des Bestandsschutzes durch Ihr Vorgehen bewußt selbst herbeigeführt und eine ausreichend funktionierende Anlage ohne Not durch eine kostenintensive Maßnahme incl. Folgekosten ersetzt.

Und auch hier bitten wir Sie, uns die notwendigerweise zuvor zu erarbeitende Lüftungskonzeption vorzustellen.

- Die von Ihnen beschriebene Möglichkeit „die Lüftung je nach Bedarf individuell zu steuern“ ist aktuell so nicht ausreichend gegeben. Diese Möglichkeit ist allerdings sehr wünschenswert und sollte zeitnah realisiert werden.

- Wenn ein Wartungsvertrag für die komplette Lüftungsanlage besteht, warum dann die Ankündigung von noch zusätzlichen Schornstiefegerleistungen, die aus unserer Sicht nicht erforderlich sind.

- Die Stromkostenerfassung und deren Abrechnung auch für die Lüftungsanlage erfolgt wie gesagt bereits über den Hauszähler. Eine nochmalige gesonderte qm-Umlage ist weder notwendig noch nachvollziehbar.

- Mit der Lüftungsanlage in seiner jetzigen Form ist eine Mehrbelastung bei den Energiekosten (Strom und Heizkosten) verbunden, sowie auch durch die nervigen mehrmaligen Klopfgeräusche alle $\frac{3}{4}$ Stunde und das Lüfterrauschen eine Verschlechterung der Wohnqualität entstanden. Hier muß unbedingt nachgebessert werden.

Zu 2.)

- Eine gesetzliche Brandschutzregelung existiert zwar für den Bereich der Kellertüren, nicht aber für die eingebauten, einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren. Entgegen Ihrer Darstellung besteht somit keine gesetzliche Verpflichtung für den Einbau von Obentürschließern an Wohnungstüren.

- Der Einbau solcher Obentürschließer mag kosten- und arbeitsseitig ein Bagatelleingriff sein. Für die Wohnqualität ist es eher ein schwerwiegender Eingriff. Wurde daran bei der Entscheidung gedacht?
- Insbesondere für ältere und behinderte Personen sowie kleinere Kinder wird ein zusätzliches Hindernis geschaffen.
- Wir sehen den Nutzen für den Brandschutz in keinem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung der Wohnqualität.

Durch Ihr sehr zeitnahes Vorhaben bezüglich Punkt 2. möchten wir rasch reagieren. Von daher kann auf Grund der Kürze der Zeit die Nennung der offenen Punkte evtl. nicht ganz vollständig sein.

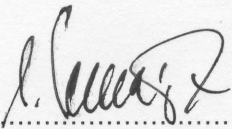
Angesichts der oben beschriebenen Situation bitten wir Sie auch im Namen der Unterzeichner des Sammelwiderspruchs um ein Gespräch, zu dem Sie bitte alle betroffenen Bewohner unserer Straße einladen. Hier sollten möglichst auch die für diese Thematik zuständigen WG-Mitarbeiter zugegen sein.

Bis zur einvernehmlichen Klärung bleibt daher unser Sammelwiderspruch bestehen.

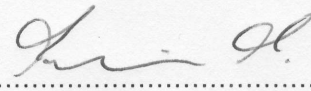
Auch bitten wir vom Einbau der Türoberschließer aus oben genannten Gründen abzusehen.

Als Vertreter und im Namen der Unterzeichner des Sammelwiderspruchs:

R.-Breitscheid-Str. 1, Michael Schmidt


.....

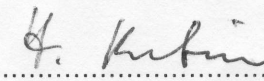
R.-Breitscheid-Str. 3, Mike Adrion


.....

R.-Breitscheid-Str. 9, Bernd Häcker


.....

R.-Breitscheid-Str. 13, Helmut Kubin


.....

R.-Breitscheid-Str. 25, Dieter Seela


.....